

## **Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster**

### **Abschnitt 1 – Selbstverständnis**

#### **Präambel**

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

#### **§ 1 Name / Rechtsform / Sitz**

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Münster ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Münster. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster ist Coesfeld.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ist eine selbständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
  - a) der Volks- und Berufsbildung,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - d) der Religion,
  - e) des Schutzes von Ehe und Familie,
  - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch die

- zu a) Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Allgemeinbildung und von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Leitungskräften,
- zu b) Arbeit der Kolpingjugend gemäß Abschnitt 4

- zu c) Unterstützung der weltweiten Partnerschaftsarbeit ihrer Untergliederungen und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen zur Stärkung des Bewusstseins für die Eine Welt,
- zu d): Durchführung von Maßnahmen zur religiösen Orientierung und die Herausgabe religiöser Texte und Impulse,
- zu e) Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der Tätigkeit von ehrenamtlichen, hauptamtlichen sowie hauptberuflichen Leitungskräften; Durchführung der Angebote für Familien und generationsübergreifende Arbeit im Kolpingwerk,
- zu f) Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit in ihren Untergliederungen (unter anderem mit der Herausgabe einer Zeitschrift für Leitungskräfte),

Die mildtätigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Münster fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3 Arbeitsweise und Strukturen**

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster mit den Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden und Regionalverbänden (Regionalverbände im Sinne dieser Satzung sind die Stadt- und Kreisverbände sowie das Kolpingwerk Landesverband Oldenburg).
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Münster, Pflege des Kontakts zum Bischof von Münster sowie zur Leitung der Diözese Münster,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland und dem Landesverband NRW,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und Regionalverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband NRW sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk.
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

### **§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes**

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bedarf der Billigung durch den Bischof von Münster. Entsprechendes gilt für die Satzungsänderungen.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Münster. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Die Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wenden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
- (5) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

## Abschnitt 2 – Mitglieder

### § 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Personen können durch schriftlichen Beitritt als Einzelmitglied ebenfalls Mitglied des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster werden. Die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind zugleich Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.  
Über die Aufnahme als Einzelmitglied beim Kolpingwerk Diözesanverband Münster entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Münster endet für Kolpingsfamilien
  - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk
  - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Münster endet für Einzelmitglieder
  - a) Tod des Mitglieds.
  - b) Austritt.
  - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster.Endet die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Münster, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie im Internationalen Kolpingwerk.

**Formatiert:** Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,99 cm + Einzug bei: 1,63 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Arial, 10 Pt.

**§ 6-5 a Pflichten der Einzelmitglieder**

**(1) Die Einzelmitglieder sind verpflichtet,**

- a) das Leben des Diözesanverbandes mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms / Leitbildes mitzuarbeiten,
- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Diözesanbeitrag), dessen Höhe vom Diözesanvorstand festgesetzt wird. Die Diözesanvorstand kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerk Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise freistellen,
- c) zusammen mit dem Diözesanbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an das Kolpingwerk Diözesanverband Münster zur Weiterleitung zu zahlen. Der Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht das Kolpingwerk Diözesanverband Münster in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

**(2) In besonderen Härtefällen kann das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ein Einzelmitglied auf Antrag von der Zahlung des Diözesanbeitrages freistellen. In erster Linie ist das Kolpingwerk Diözesanverband Münster aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Diözesanbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit,**

**§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
  - c) das Einzelmitglied mit der Zahlung des Beitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt. In der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
  - e)d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Münster gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
  - e)e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Münster unvereinbar ist,
  - e)f) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
  - f)g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,25 cm + Einzug bei: 0,89 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Links: 1 cm, Hängend: 0,63 cm, Abstand Vor: 12 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1 cm + Einzug bei: 1,63 cm

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,25 cm + Einzug bei: 0,89 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Arial, 10 Pt.

**hat formatiert:** Schriftart: Nicht Fett

**Formatiert:** Listenabsatz, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstops: Nicht an 0,99 cm + 1,75 cm + 2,96 cm + 3,95 cm + 4,94 cm + 5,93 cm + 6,91 cm + 7,9 cm + 8,89 cm + 9,88 cm + 10,86 cm + 11,85 cm

- (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
- (7) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.

### **Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung**

#### **§ 7 Kolpingsfamilien**

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12 des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
  - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Münster regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
  - b) die Vertretung und Mitwirkung in den jeweiligen Bezirksverbänden und Regionalverbänden, im Kolpingwerk Diözesanverband Münster und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie, sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster anzuzeigen.

#### **§ 8 Untergliederungen**

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Münster bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband oder unmittelbar einen Regionalverband. Die Bezirksversammlung eines Bezirkesverbandes kann beschließen, dass der Bezirksverband aufgelöst wird. In diesem Fall erfolgt die Vertretung der Kolpingsfamilien direkt im Regionalverband. Kommt keine Auflösungsversammlung eines Bezirkesverbandes zustande entscheidet der Diözesanvorstand über die Auflösung.
- (2) Kolpingsfamilien mehrerer Bezirksverbände bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich einen Regionalverband.
- (3) Die Einteilung der Bezirks- oder Regionalverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Münster durch Beschluss des Diözesanvorstandes. Die in einem Bezirks- oder Regionalverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Das Kolpingwerk Landesverband Oldenburg ist räumlich identisch mit dem Officialatsbezirk Oldenburg des Bistums Münster.

- (4) Die Bezirks- oder Regionalverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster geben sich Satzungen, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen dürfen. Die Satzungen der Bezirks- oder Regionalverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

Aufgaben der Regionalverbände sind insbesondere:

- a. die Mitwirkung in den Bezirksverbänden sowie deren Begleitung. Falls neben den Bezirksverbänden einzelne Kolpingsfamilien bestehen auch die Begleitung dieser Kolpingsfamilien,
  - b. den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Bezirksverbänden oder Kolpingsfamilien zu ermöglichen
  - c. gemeinsame Aktivitäten, Initiativen und Veranstaltungen in Absprache mit den Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu planen und durchzuführen,
  - d. die Vertretung und Mitwirkung in den kirchlichen Gremien sowie die Vertretung gegenüber den politischen Gremien der Region,
  - e. die Gewinnung, Begleitung und Unterstützung von Mandatsträgern in den wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltungen.
- (5) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Münster weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (6) Für sämtliche Untergliederungen im Kolpingwerk Diözesanverband Münster gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (7) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.
- Die §§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (8) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Münster unvereinbar ist.
- (9) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

#### **Abschnitt 4 – Kolpingjugend**

##### **§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung**

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirks- oder Regionalverbände als auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster.

## § 10 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

(1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.

(2) Der Diözesankonferenz gehören an

a) mit Sitz und Stimme:

1. bis zu 6 gewählte Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend,
2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
3. der/die hauptamtlichen Leiter/in des Jugendreferates,
4. - 2 gewählte Vertreterinnen / Vertreter der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg,  
- je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung oder ein/e Regionalverantwortliche/r,
5. zwei gewählte Vertreter / Vertreterinnen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie,
6. vier Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
7. jeweils ein/e gewählte/r Vertreterin/Vertreter der Teams der Kolpingjugend entsprechend der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend,
8. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis, sofern diese kein Mitglied der Diözesanleitung ist.

9. ein/e gewählte/r Vertreter/in der Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 30 Lebensjahres.

Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

b) mit beratender Stimme gehören der Diözesankonferenz an:

- die Referentinnen und Referenten des Jugendreferats,
- die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen,
- die Mitglieder der Teams und Projektarbeitskreise,
- die nicht unter a) Abs. 5 genannten / stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanpräsidiums des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
- die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden.

c) Die Einladung von Gästen ist in der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend geregelt.

d) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 10-11 (2) a) genannten) Personen an der Diözesankonferenz teilnehmen dürfen.

(3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt.

(4) Der/die Delegierte der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Münster bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres wird in einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Einzelmitglieder gewählt.

(45) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte aus mindestens 5 Kolpingsfamilien (§ 10 (2) a) Nr. 5) und / oder dem Landesverband Oldenburg (§10

**Formatiert:** Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 4 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,25 cm + Einzug bei: 0,89 cm

**hat formatiert:** Schriftart: Arial, 10 Pt.

(2) a) Nr. 4) anwesend sind und die Anzahl der anwesenden Delegierten aus den Kolpingsfamilien (§ 10 (2) a) Nr. 5) / dem Landesverband Oldenburg (§10 (2) a) Nr. 4) die Anzahl der gewählten Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter (§ 10 (2) a) Nr. 1) übersteigt. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Konferenzleitung der Diözesankonferenz zu Beginn festgestellt. Sollte bei einer Diözesankonferenz die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden können, so ist eine erneute Diözesankonferenz innerhalb von 8 Wochen nach dem Konferenztermin einzuberufen. Bei erneuter Einladung ist die Diözesankonferenz nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf.

(56) Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist auf schriftlichen Antrag von 5 Kolpingjugenden der Kolpingsfamilien innerhalb von acht Wochen einzuberufen. Darüber hinaus kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.

(67) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere

- a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
- c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
- d) Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für die Delegation des Diözesanverbandes zur Bundesversammlung und den Platz der Kolpingjugend im Diözesanfinanzausschuss.
- e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster,
- f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
- g) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Teams und und Projektarbeitskreise,
- h) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung (gemäß § ~~10-11~~(2) a) 1.) in den Verein.
- i) die Wahl der Delegierten für die Diözesanversammlung gemäß § ~~13-14~~(2) a) 5. dieser Satzung.

## § 11 Diözesanleitung der Kolpingjugend

(1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster wahr.

(2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:

- a) mit Sitz und Stimme
  1. bis zu 6 Diözesanleiterinnen und Diözesanleitern,
  2. dem Diözesanpräses,
  3. dem/der hauptamtlichen Leiter/in des Jugendreferates.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.

- b) mit beratender Stimme der/die hauptberufliche Jugendreferent/in mit dem Schwerpunkt Verbandsarbeit.

(3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend. Die Positionen der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter nach (2) a) 1. sollten



geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Amtsinhaber sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden. Die Mitglieder der Diözesanleitung bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, solange sie nicht abbestellt werden und keine Neuwahl der Diözesanleitung erfolgt ist. Die Neuwahl ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchzuführen.

- (4) Die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der/die Diözesangeschäftsführer/in des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wählen den/die Leiter/in des Jugendreferates. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanvorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster. Der/die Leiter/in des Jugendreferates wird befristet für die Dauer des Amtszeit angestellt. Er/sie ist hauptamtlich tätig. Über die Abberufung entscheiden die Mitglieder der Diözesanleitung nach (2) a) 1., der Diözesanpräses und der/die Diözesangeschäftsführer/in mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung bedarf der Bestätigung des Diözesanvorstandes.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
  - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
  - d) innerverbandliche Vertretung auf Landes- und Bundesebene,
  - e) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Münster.
- Die weiteren Aufgaben beschließt die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

## **Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster**

### **§ 12 Organe und Gremien**

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind
- a) die Diözesanversammlung,
  - b) der Diözesanhauptausschuss,
  - c) der Diözesanvorstand,
  - d) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind
- a) die Diözesanfachgremien (Diözesanfachausschüsse und Kommissionen),
  - b) der Diözesanfinanzausschuss.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.
- Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.
- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
- a) Diözesanvorstand,
  - b) Diözesanpräsidium,
  - c) Diözesanfachgremien,
  - d) Diözesanfinanzausschuss.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

### § 13 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, sie ist eine Delegiertenversammlung.

- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:

- a) mit Sitz und Stimme:
  1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  2. ein/e Delegierte/r je Kolpingsfamilie,
  3. aus jedem Bezirksverband zusätzlich 1 Delegierte/r, die dem Bezirksvorstand angehören soll;.
  4. je Regionalverband 4 Delegierte;  
von diesen soll ein/e Vertreter/in aus der Kolpingjugend oder, wenn keine Regionalleitung der Kolpingjugend vorhanden ist, die/der Beauftragte für die Kolpingjugend kommen.
  5. 39 Delegierte der Kolpingjugend.

6. ein/e Delegierte/r der Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach (2) a) 2. bis 4. ist der 31. Dezember des Vorjahres.

- b) Mit beratender Stimme die Referentinnen und Referenten der Diözesangeschäftsstelle.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen/Referenten der Diözesangeschäftsstelle bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- c) Als Gäste einzuladen sind die/der Vorsitzende des Diözesanfinanzausschusses sowie je eine Vertreterin / ein Vertreter der Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

- (3) Die Wahl der Delegierten der Bezirks- oder Regionalverbände erfolgt in deren Mitgliederversammlungen. Falls keine Mitgliederversammlung zur Wahl der Delegierten stattfinden kann, findet deren Wahl in der Vorstandssitzung der Bezirks- oder Regionalverbände statt. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 17 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (3)(4) Die Einzelmitglieder des Kolpingwerk Diözesanverband Münster wählen ihre Delegierten auf der Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

- (45) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes und des Diözesanhauptausschusses,
  - c) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und seiner Einrichtungen,
  - d) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
  - e) Entgegennahme des Berichts des Diözesanfinanzausschusses; näheres regelt der § ~~49~~20,
  - f) Entlastung des Diözesanvorstandes,
  - g) Feststellung des Jahresabschlusses
  - h) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
  - i) Beschlussfassung über mehrjährige inhaltliche Schwerpunktsetzungen des Diözesanverbandes,
  - j) Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Diözesanverbandes.

- (56) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) die stellvertretende Diözesanvorsitzende und den stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) die Geistliche Leiterin,
  - e) die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien,
  - f) die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses,
  - g) die Delegierten sowie eine Reserveliste des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, die Vorstände der Bezirks- und Regionalverbände, ~~und~~ die Diözesankonferenz der Kolpingjugend und die Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder.

- (67) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, solange sie nicht abbestellt werden und keine Neuwahl erfolgt ist. Die Neuwahl ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchzuführen.

- (78) Die Diözesanversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung bzw. des Diözesanhauptausschusses oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Münster oder 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (89) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt für alle Delegierten per E-Mail mindestens 8 Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden

Diözesanvorsitzenden. Delegierte, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden schriftlich eingeladen. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel bzw. per E-Mail-Datum ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Münster mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse der / des Delegierten zu senden.

(910) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

(4011) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Fall ihrer/ seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Diözesanversammlung. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die den / die Versammlungsleiter/in bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.

(412) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4213) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung in der Diözesangeschäftsstelle einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Stadt-, Bezirks- oder Kreisverbände sowie der Vorstand des Kolpingwerkes Landesverband Oldenburg, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend und die Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind schriftlich mit Begründung zulässig. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

(4314) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 10 % der gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4415) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission. Die Antragskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, davon muss ein Mitglied aus der Kolpingjugend kommen, und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Antragskommission wird auch bei Anträgen zu dem folgenden Diözesanhauptausschuss tätig.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

(4516) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, davon muss ein Mitglied aus der Kolpingjugend kommen, und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission wird auch für die Nachwahlen zu dem folgenden Diözesanhauptausschuss tätig. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.

(4617) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu

unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(~~47~~18) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### § 14 Diözesanhauptausschuss

- (1) Der Diözesanhauptausschuss ist das zwischen den Diözesanversammlungen tagende Beschluss-, Kontroll-, Kooperations- und Koordinationsorgan.
- (2) Dem Diözesanhauptausschuss gehören an
  - a) mit Sitz und Stimme:
    1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
    2. je angefangene 600 Mitglieder der Regionalverbände ein/e Delegierte/r (mindestens jedoch 2 Delegierte pro Regionalverband). Die Delegierten werden durch die jeweilige Regionalversammlung direkt gewählt. Gibt es keinen aktiven Regionalverband, ist der Diözesanvorstand für die Einberufung einer Wahl-Regionalversammlung zuständig.
    3. die nicht dem Diözesanvorstand angehörenden Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
    4. ein/e Delegierte/r der Einzelmitglieder
  - b) mit beratender Stimme:
    1. die Referentinnen und Referenten der Diözesangeschäftsstelle,  
Der Diözesanhauptausschuss kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen / Referenten der Diözesangeschäftsstelle bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
- (3) Einzuladen ist die/der Vorsitzende des Diözesanfinanzausschusses.
- (4) Zu den Aufgaben des Diözesanhauptausschusses gehören insbesondere
  - a) Kontrolle über die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanversammlung,
  - b) Nachwahl der in § 13 Absatz 5 genannten Mitglieder des Diözesanvorstandes bis zur nächsten Diözesanversammlung,
  - c) Nachwahl der Mitglieder der Diözesanfachgremien und des Diözesanfinanzausschusses bis zur nächsten Diözesanversammlung,
  - d) Einberufung von Arbeitsgruppen,
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
  - f) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverbandes Münster,
  - g) Entgegennahme des Berichts des Diözesanfinanzausschusses; näheres regelt der § 19,

- h) Entlastung des Diözesanvorstandes,
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - j) Vorbereitung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunkte des Diözesanverbandes,
- (5) Der Diözesanhauptausschuss tagt einmal jährlich, und zwar nur in dem Jahr, in dem keine ordentliche Diözesanversammlung stattfindet.
- (6) Im Übrigen gelten die Abs. (89) bis (1314) und (4617) des § 13 entsprechend für den Diözesanhauptausschuss.
- (15) Die von der Diözesanversammlung beschlossene Wahl- und Geschäftsordnung gilt für den Diözesanhauptausschuss entsprechend.

#### § 15 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
    - 1. die / der Diözesanvorsitzende,
    - 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzende und der stellvertretende Diözesanvorsitzende
    - 3. der Diözesanpräses,
    - 4. die Geistliche Leiterin,
    - 5. der / die Diözesangeschäftsführer/in,
    - 6. 4 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
    - 7. der/die Vorsitzende der jeweiligen Diözesanfachausschüsse,
    - 8. jeweils ein/e Vertreter/in der Stadt- bzw. Kreisverbände und zwei Vertreter/innen des Kolpingwerkes Landesverband Oldenburg. Die Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung der entsprechenden Regionalversammlungen direkt gewählt.
    - 9. der/die Leiter/in des Verbandssekretariates mit Zustimmung des Diözesanvorstandes.
  - b) mit beratender Stimme die Referentinnen / Referenten des Verbandssekretariates.
- Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.
- (3) Der Diözesanpräses und die Geistliche Leiterin können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt den / die Diözesangeschäftsführer/in. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes wählen aus ihren Reihen Vertreter/innen für die Mitgliederversammlungen der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und schlagen diese den Mitgliederversammlungen der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zur Berufung vor.

- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 18 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (7) Der Diözesanvorstand hat die Möglichkeit, neben den Bezirksverbänden und Regionalverbänden, weitere Austauschebenen zeitlich befristet entsprechend verbandlicher Bedarfe zu organisieren.
- (8) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern. Der Diözesanvorstand kann auch eine virtuelle Diözesanvorstandssitzung durchführen.
- (9) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstandes können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (10) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstandes. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit leitet die stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. der stellvertretende Diözesanvorsitzende die Sitzung. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse.
- (12) Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstandes können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstandes dem Beschluss zustimmen.

- (13) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (14) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Diözesanvorstand. Die Entscheidung wird der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanhauptausschuss bekannt gegeben.
- (15) Vor der Einstellung von hauptberuflichen Leitungskräften in den Rechtsträgern und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster haben diese die Zustimmung des Diözesanvorstandes einzuholen.

- (16) Der Diözesanvorstand entscheidet gemäß Ehrenordnung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster über die Ehrungen.
- (17) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

#### **§ 16 Diözesanpräsidium**

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:  
Mit Sitz und Stimme:
  - 1. die / der Diözesanvorsitzende,
  - 2. die stellvertretende Diözesanvorsitzende und der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - 3. der Diözesanpräses,
  - 4. die Geistliche Leiterin,
  - 5. der / die Diözesangeschäftsführer/in,
  - 6. ein/e weitere/r Vertreter/in des Diözesanvorstandes, der/die aus dem Kreis der Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 15 (2) a) 8. im Diözesanvorstand gewählt wird.
  - 7. zwei durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend benannte stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend, deren Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstandes bedarf.

Mit beratender Stimme der/die Leiter/in des Verbandssekretariats

- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Diözesanpräsidium kann auch eine virtuelle Präsidiumssitzung durchführen.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

#### **§ 17 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster / BGB-Vorstand**

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende und die 2 stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Münster nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster im Sinne des BGB.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende und die 2 stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

#### **§ 18 Diözesanfachgremien**



- (1) Diözesanfachausschüsse und Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und grundlegende Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse entscheidet die Diözesanversammlung.
- (2) Die Vorsitzenden werden durch die Diözesanversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, Regionalverbände, der jeweilige Diözesanfachausschuss, der Diözesanvorstand, und die Diözesanleitung der Kolpingjugend und die Mitgliederversammlung der Einzelmitglieder.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse und Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstandes.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung, der Diözesanhauptausschuss und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachgremien sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachgremien sinngemäß.

#### **§ 19 Diözesanfinanzausschuss**

- (1) Der Diözesanfinanzausschuss soll zu allen Entscheidungen, die für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster, sowie für seine Rechtsträger und Einrichtungen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, gehört werden.
- (2) Der Diözesanfinanzausschuss besteht aus 6 sachkundigen Mitgliedern, davon ein/e Vertreter/in der Kolpingjugend, die von der Diözesanversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses dürfen weder dem Diözesanvorstand, dem Diözesanpräsidium noch einem Organ der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster angehören.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (4) Der Diözesanfinanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung über die Jahresabschlüsse der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
  - b) Beratung über den jeweiligen Jahresetat der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
  - c) Überprüfung der Einhaltung der Beschlüsse der verbandlichen Organe, soweit diese die Haushalts- und Finanzplanung der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster betreffen,
  - d) Empfehlung an den Diözesanvorstand, ob und inwieweit dem Vorstand und der / dem Geschäftsführer/in der Rechtsträger und Einrichtungen Entlastung erteilt werden soll,
- (5) Der Diözesanfinanzausschuss hat Berichtspflicht gegenüber der Diözesanversammlung, dem Diözesanhauptausschuss und dem Diözesanvorstand.

Einmal jährlich berichtet die / der Vorsitzende beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit der/ die Stellvertreter/in in der Sitzung des Diözesanvorstandes und in der Diözesanversammlung sowie

im Diözesanhauptausschuss über die Tätigkeit des Diözesanfinanzausschusses und über die Ergebnisse seiner Arbeit. In die Berichte ist aufzunehmen, wie und in welchem Umfang der Diözesanfinanzausschuss von seinen Rechten Gebrauch gemacht hat.

- (6) Der Diözesanfinanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der Diözesanfinanzausschuss kann auch eine virtuelle Finanzausschusssitzung durchführen.

Die Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die / den Vorsitzende/n beziehungsweise in deren / dessen Abwesenheit durch den / die Stellvertreter/in einzuladen. Eine außerordentliche Sitzung des Diözesanfinanzausschusses ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Diözesanfinanzausschusses oder die / der Diözesanvorsitzende oder die / der Vorstandsvorsitzende beziehungsweise der / die Geschäftsführer/in beziehungsweise die / der Aufsichtsrats- oder Beiratsvorsitzende der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster dieses beantragen.

- (7) Der / Die Diözesangeschäftsführer/in sowie ein vom Diözesanpräsidium bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Diözesanpräsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanfinanzausschusses teil. Der Diözesanfinanzausschuss kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere von ihnen zeitweise von der Sitzung ausschließen.

- (8) Der Diözesanfinanzausschuss hat folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Vorlage der Etats und der gemäß Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse sowie der Geschäftsberichte der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
- b) Anspruch auf Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Testats der entsprechend dem Organisationsstatut geprüften Jahresabschlüsse der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
- c) Beratungs- und Empfehlungsrecht gegenüber dem Diözesanvorstand sowie sämtlichen Organen der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Fragen der Haushalts- und Finanzplanung,
- d) Berechtigung, im Rahmen seiner Zuständigkeit Anträge in die Sitzung des Diözesanvorstandes einzubringen.

## § 20 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Münster nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

## Abschnitt 6 – Sonstiges

### § 21 Rechtsträger

- (1) Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sind rechtlich selbständige Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden / wurden, um

- a) die Vermögensinteressen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster satzungsgemäß als gemeinnützige Mittelbeschaffer und Mittelverwalter im gemeinnützig zulässigen Rahmen wahrzunehmen,
- b) neben der Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 der Abgabenordnung.

Zurzeit sind dies der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. und die Kolping-Stiftung Diözesanverband Münster.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

## § 22 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster an die Kolping-Stiftung Diözesanverband Münster mit Sitz in Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanhauptausschusses, des Diözesanvorstandes und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am ~~18. Sept./Nov. 2021–2023~~ durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster in Münster beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland und Billigung des Bischofs von Münster in Kraft.

Der Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland hat in seiner Sitzung am ~~14. 12. 2021–202~~ die Satzung genehmigt.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu dieser Satzung wurde erteilt durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster am ~~18. 04. 2022/202~~.